



Herrn
Max Mustermann
Musterstraße 123
66111 Musterstadt

Kontakt:
Beitragswesen
Telefon: 0681 5809-326
beitrag@hwk-saarland.de

Betriebsnummer
12345
Bitte bei Zahlung/Schriftverkehr angeben

Beitragsbescheid 2026

04. Mai 2026

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Beitrags- jahr	Bemes- sungs- jahr	Gewerbeertrag/ Gewinn aus Gewerbebetrieb	HWK- Anteil	Bemessungs- grundlage für Zusatzbeitrag	Zusatzbeitrag	Grundbeitrag	Gesamtbeitrag	bisher veranlagt	Gesamtbeitrag bzw. Abweichung
		EUR	%	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
2026	2023	13.900,00	100	13.900,00	193,00	660,00	853,00	0,00	853,00

Beitragsbeschluss 2026

Die Vollversammlung der Handwerkskammer des Saarlandes hat am 11.12.2025 für das Haushaltsjahr 2026 den Beitrag wie folgt festgesetzt:

Grundbeitrag für natürliche Personen/Personengesellschaften

260,- €	mit Gewerbeertrag/Gewinn bis	7.700,- €
300,- €	mit Gewerbeertrag/Gewinn bis	13.301,- €
330,- €	mit Gewerbeertrag/Gewinn ab	13.302,- €
260,- €	für jede zusätzlich beigeschriebene Filiale	

bisherige Forderung 2026: 0,00

bereits gezahlter Betrag: 0,00

Grundbeitrag für juristische Personen

660,- €	einschließlich Personengesellschaften, bei denen ein persönlich haftender Gesellschafter eine juristische Person ist
660,- €	für jede zusätzlich beigeschriebene Filiale

Zu zahlender Gesamtbetrag 853,00

Zusatzbeitrag:

1,39 % des Gewerbeertrags/Gewinns aus Gewerbebetrieb, bei natürlichen Personen abzüglich eines Freibetrags von 12.500,- € (bei Mischbetrieben vor Ermittlung des handwerklichen und/oder handwerksähnlichen Anteils), höchstens 50.000,- € im Einzelfall.

Wir bitten Sie, den Beitrag innerhalb von
14 Tagen zu überweisen oder uns
ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen.

Berechnungsgrundlage:

Das Bemessungsjahr für den Handwerkskammerbeitrag 2026 ist das **Steuerjahr 2023**. Für die Feststellung der Beitragsbefreiung nach § 8 Abs. 1, 2 der Beitragsordnung gilt abweichend davon als Bemessungsjahr das jeweilige Beitragsjahr.

Wichtige Hinweise siehe Rückseite!

Bemessungsgrundlage für den Grund- und Zusatzbeitrag ist der Gewerbeertrag nach dem Gewerbesteuerrecht oder, soweit für das Bemessungsjahr ein Gewerbesteuermessbetrag nicht festgesetzt wird, der nach dem Einkommensteuer- oder dem Körperschaftsteuergesetz ermittelte Gewinn aus Gewerbebetrieb.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Handwerkskammer des Saarlandes, Hohenzollernstraße 47-49, 66117 Saarbrücken, erhoben werden. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

Dieser Bescheid wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Allgemeine Erläuterungen zur Beitragsveranlagung

- Die Beitragsveranlagung erfolgt auf der Grundlage der Beitragsordnung der Handwerkskammer des Saarlandes in der jeweils aktuellen Fassung. Die Höhe des Beitrages wird für jedes Beitragsjahr durch Beschluss der Vollversammlung festgelegt.
- Bei der Beitragsfestsetzung werden die von der Finanzbehörde übermittelten Steuerdaten zugrunde gelegt. Für den Beitrag 2026 ist das Steuerjahr 2023 (Bemessungsjahr) maßgeblich. Liegt für dieses (noch) keine Bemessungsgrundlage vor, wird der Beitrag unter Berücksichtigung des letzten bekannten Gewerbeertrags/Gewinns aus Gewerbebetrieb veranlagt. Sollte dies für Ihren Betrieb zutreffen, bitten wir um Übersendung einer Kopie des Gewerbesteuermess- bzw. Einkommensteuerbescheides der Finanzbehörde für das Steuerjahr 2023, damit der Beitrag 2026 neu festgesetzt werden kann. Das Gleiche gilt für den Fall, dass die Steuerdaten 2023 nachträglich von Seiten der Finanzbehörde korrigiert wurden.
- Der Beitrag ist als Betriebsausgabe steuerlich voll abzugsfähig. Er enthält keine Mehrwertsteuer, die zum Vorsteuerabzug berechtigt (§ 2 Abs. 3 UStG). Der Beitragsbescheid ist **keine** Rechnung im Sinne des § 14 UStG.
- Die Beitragspflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die Löschung in der Handwerksrolle, dem Verzeichnis der zulassungsfreien Handwerke oder handwerksähnlichen Gewerbe erfolgt. Der Beitrag wird anteilig für die der Beitragspflicht unterliegenden Monate des Beitragsjahres erhoben. **Gemäß §§ 16 Abs. 2, 18 Abs. 1 HwO ist der Gewerbetreibende verpflichtet, die Beendigung seines Betriebs unverzüglich anzuzeigen.** Das Datum einer Gewerbeabmeldung ist nicht maßgebend. Insbesondere entbindet eine Gewerbeabmeldung nicht von der vorgenannten Anzeigepflicht.
- Möchten Sie uns ein SEPA-Lastschriftmandat erteilen, senden Sie uns bitte das entsprechende Formular ausgefüllt und unterschrieben zurück. Dieses finden Sie unter: www.hwk-saarland.de/SEPA-Lastschriftmandat
- Sofern Sie weitere Fragen haben, wenden Sie sich gerne an den Fachbereich Handwerksrolle und Beitragswesen (Tel.: 0681 5809-326, E-Mail: beitrag@hwk-saarland.de). Weitere Informationen zum Handwerkskammerbeitrag finden Sie unter www.hwk-saarland.de.



Erläuterungen zu Ihrem Beitragsbescheid

1 Beitragsjahr

Die 1. Spalte zeigt das Beitragsjahr an, welches aktuell veranlagt oder nachveranlagt wird.

2 Bemessungsjahr

Die 2. Spalte zeigt das Bemessungsjahr an, welches für die Veranlagung herangezogen wird. Das von der Vollversammlung festgelegte Bemessungsjahr für den Kammerbeitrag ist das drei Jahre zurückliegende Steuerjahr. Sofern die Bemessungsgrundlage zum Zeitpunkt der Beitragsveranlagung für das Bemessungsjahr noch nicht vorliegt, wird hier das Jahr der zuletzt bekanntgemachten Bemessungsgrundlage aufgeführt.

3 Gewerbeertrag/Gewinn aus Gewerbebetrieb

In der 3. Spalte wird der Gewerbeertrag nach dem Gewerbesteuergesetz oder, soweit für das Bemessungsjahr ein Gewerbesteuermessbetrag nicht festgesetzt wird, der nach dem Einkommensteuer- oder dem Körperschaftsteuergesetz ermittelte Gewinn aus Gewerbebetrieb des in der 2. Spalte hinterlegten Bemessungsjahres aufgeführt.

4 HWK-Anteil

In der 4. Spalte wird bei gemischt-gewerblichen Betrieben, bei denen aufgrund Ihrer zusätzlichen Mitgliedschaft bei der IHK eine beitragsmäßige Abgrenzung erfolgt, der HWK-Anteil in Prozent ausgewiesen. Bei reinen Handwerksbetrieben werden 100 % ausgewiesen.

5 Bemessungsgrundlage für Zusatzbeitrag

In der 5. Spalte wird die Bemessungsgrundlage für den Zusatzbeitrag angegeben. Hier ist bereits der HWK-Anteil aus der 4. Spalte angerechnet. Darüber hinaus wurde bei Einzelunternehmen ein Freibetrag in Höhe von 12.500,00 Euro berücksichtigt.

6 Zusatzbeitrag

Der Zusatzbeitrag beträgt 1,39 Prozent der angegebenen Bemessungsgrundlage (5. Spalte), höchstens 50.000,00 Euro im Einzelfall, und wird in der 6. Spalte festgesetzt.



7 Grundbeitrag

In der 7. Spalte wird der Grundbeitrag festgesetzt.

Dieser wird für natürliche Personen/ Personengesellschaften wie folgt gestaffelt:

260,00 Euro	mit Gewerbeertrag/Gewinn bis	7.700,00 Euro
300,00 Euro	mit Gewerbeertrag/Gewinn bis	13.301,00 Euro
330,00 Euro	mit Gewerbeertrag/Gewinn ab	13.302,00 Euro
260,00 Euro	für jede zusätzlich beigeschriebene Filiale	

Für juristische Personen einschließlich Personengesellschaften, bei denen ein persönlich haftender Gesellschafter eine juristische Person ist, beträgt der Grundbeitrag

660,00 Euro	für alle eingetragene Betriebe
660,00 Euro	für jede zusätzlich beigeschriebene Filiale

8 Gesamtbeitrag

In der 8. Spalte wird die Summe des Zusatzbeitrags und Grundbeitrags (6. + 7. Spalte) aufgezeigt.

9 bisher veranlagt

Im Fall eines Änderungsbescheides wird in der 9. Spalte der mit dem Beitragsbescheid oder vorhergehendem Änderungsbescheid veranlagte Gesamtbeitrag für das Beitragsjahr aufgeführt.

10 Gesamtbeitrag bzw. Abweichung

In der 10. Spalte wird der zu zahlende Gesamtbeitrag für das Beitragsjahr (1. Spalte) ausgewiesen.

Kontakt

Sofern Sie weitere Fragen haben, wenden Sie sich gerne an den Fachbereich Handwerksrolle und Beitragswesen (Tel.: 0681 5809-326, E-Mail: beitrag@hwk-saarland.de).